



Beitragsordnung

des „Qualitätsindikatoren für Kirchliche Krankenhäuser – QKK e. V.“

Die Beitragsordnung des „Qualitätsindikatoren für Kirchliche Krankenhäuser – QKK e. V.“ erhält nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2012 folgenden Wortlaut:

Beitragsordnung des „Qualitätsindikatoren für Kirchliche Krankenhäuser – QKK e.V.“

Gemäß § 9 Nummer 7 der Satzung des Vereins hat die Mitgliederversammlung für die Mitglieder folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge auf der Grundlage der Satzung gemäß § 6.
- (2) Für die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 – 4 der Satzung werden Beiträge in unterschiedlicher Höhe erhoben. Die Erhebung der Beiträge für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung erfolgt pro Krankenhaus des jeweiligen Trägers. Die jeweilige Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Vereins jährlich festgesetzt.
- (3) Grundlage der Beitragsberechnung für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung ist die Zahl der vollstationären Planbetten aus dem DRG-Bereich zum 31.12. des Vorjahres der beteiligten Krankenhäuser gemäß dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid der zuständigen Planungsbehörde.
- (4) Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. sind 50 % des nach Absatz (3) ermittelten Jahresbeitrages zu entrichten.
- (5) Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Zur Erhebung der Beiträge erfolgt jährlich eine Abfrage der Zahl der vollstationären Planbetten aus dem DRG-Bereich.
- (7) Bis zum Vorliegen von Auswertungsmöglichkeiten zahlen die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummer 2 der Satzung an den QKK e.V. einen Beitrag von 200 € p.a.

(8) Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummern 3 bis 4 der Satzung zahlen an den QKK e.V. einen Beitrag von 200 € p.a.

§ 2 Mittelverwendung

Der Verein verwendet die Mitgliedsbeiträge für die satzungsgemäßen Aufgaben. Eine Weiterleitung von Beiträgen an Mitglieder erfolgt nicht.

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird am 01. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 01. März eines Geschäftsjahres so wird der Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Beitragsordnung tritt zum 13. Juni 2012 in Kraft. Sie kann gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Köln, 6. September 2012

Stand: 01.01.2018

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017